

C. Abschließende Bemerkung

Die vorliegende Arbeit zeichnete einen Reformprozess in zwei Rechtsordnungen nach und konzentrierte sich dabei auf ein abgegrenztes Thema, die Vereinbarung zwischen Staat und Bürger. Ausgehend von der Debatte um Aktivierung suchte und fand sie für die Reformen einen gemeinsamen „Aufhänger“, die kooperative Verwaltung, der in ähnlicher Weise in beiden Rechtsordnungen diskutiert und beschrieben wird. So entstand ein verwaltungswissenschaftlicher Überbau für die Länderberichte, der die Auswertung für den Mikro-, aber auch für den Makrovergleich erleichterte.

Im Ergebnis benannte die Arbeit nur am Rande weitergehenden Reformbedarf in der einen oder anderen Rechtsordnung. Sie zeichnete das Funktionieren kooperativer Instrumente nach, ohne sich in Details zu verlieren.

Die in der Einleitung aufgeworfene Diskussion um *legal transplantation* und die Abgrenzung zur Rechtsrezeption steht deshalb ganz am Ende. Der Reformzusammenhang zwischen dem Vereinigten Königreich und Deutschland ist weder als *legal transplantation* noch als Rechtsrezeption zu verstehen. Denn der Blick in den Jobseekers Act 1995 führte nicht zur Übernahme des *JSA* mit all den dort ausführlich beschriebenen Voraussetzungen und Wirkungen, und ist deshalb nicht als Rezeption anzusehen. Die Idee einer vertraglichen (oder vertragsähnlichen) Beziehung zwischen Staat und Bürger ist zudem kein Novum im deutschen Recht, sondern seit der Einführung des verwaltungsrechtlichen Vertrages Rechtsalltag im deutschen Verwaltungsrecht. Der Gesetzgeber bettete die Idee in das bestehende deutsche System ein und ordnete im SGB II, wo er es als passend erachtete, die Form des verwaltungsrechtlichen Vertrags an.

Die Ausgangsformel, das englische Rechts habe dem deutschen Gesetzgeber als Vorbild gedient, muss deshalb relativiert werden. Die beiden Rechtsordnungen zugrunde liegende Idee ist „Allgemeingut“ und kann keiner einzelnen Rechtsordnung exklusiv zugeschrieben werden. Die Vereinbarung zwischen Staat und Bürger ist vielmehr Ausfluss der in vielen Staaten stattfindenden Diskussion um die Einbeziehung des Einzelnen in staatliche Aufgaben und in Verantwortung allgemein. Der Gesetzgeber rückte bei der Ausgestaltung der Eingliederungsvereinbarungen im deutschen Recht in wesentlichen Punkten ab von seinem „Vorbild“. Deshalb steht die Eingliederungsvereinbarung keinesfalls als Fremdkörper im Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch, sondern entwickelt den verwaltungsrechtlichen Vertrag, jedenfalls den Gedanken kooperativer Verwaltung im Verhältnis Staat-Bürger weiter.